

UBAT-701741/1-2013/Pfe/Hul

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

Nr.: Z-2.1.4-13-13396

Hiermit wird gemäß § 61h des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird bestätigt,
dass das (die) Bauprodukt(e)

Geschweißte Gitterträger

des Herstellers

Hutter & Schrantz AG

Großmarktstraße 7, 1230 Wien

der(s) Herstellwerke(s)

Hutter & Schrantz AG, Fabrikstraße 23, 2630 Ternitz

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008,
idF der 2. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 4707, Ausgabe 2010.08
zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 2.1.4

entspricht.

Das(Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer
Fremdüberwachung durch

BTI-Bautechnisches Institut, Karl Leitl Straße 2, 4048 Linz/Puchenau
Nummer des Überwachungsvertrages: 13/175-00

Gemäß der nach § 61c Abs 1 Pkt. 3. des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert
wird zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das
Übereinstimmungszeugnis bis

18.07.2018

Das (Die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist(sind) gemäß § 61a des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das
Oö. Bautechnikgesetz geändert wird verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das(die)
Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 61i Abs. 3 des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das
Oö. Bautechnikgesetz geändert wird zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den
Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt.
Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Leonding, 18.07.2013



Dipl.-Ing. Harald Pfeil
Zeichnungsberechtigter